

Falllösung im öffentlichen Recht

Übungsfall gemäss Art. 15 [Studienreglement RW \[RSL RW\]](#) vom 21. Juni 2007 mit Änderungen vom 14. Mai 2009 und 22. Mai 2014

Dunkle Wolken über den Bündner Solaranlagen

Bekanntgabe des Falles:	Montag, 29. September 2025, 10:00 Uhr , auf der Webseite des Instituts für öffentliches Recht sowie auf ILIAS unter 400855-HS2025-0 Öffentliches Recht II-III: Übungen
Anmeldung:	<p>Falls Sie sich für die Falllösung im öffentlichen Recht entscheiden, hat Ihre Anmeldung über die KSL-Nr. 433747 zu erfolgen. Die Anmeldefrist beginnt am Tag nach der Aufschaltung Dienstag, 30. September um 07:00 Uhr und endet am Freitag, 3. Oktober um 23:59 Uhr.</p> <p>Falllösungen, die ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 RSL RW).</p> <p>[Eine Anmeldung gilt erst, wenn die Leistungskontrolle im KSL gelb unterlegt erscheint. Falls Sie Probleme bei der Anmeldung im KSL haben, kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Melissa Ramseier, melissa.ramseier@unibe.ch).]</p>
Einreichung der Falllösung:	<p>Die Falllösung muss zweifach eingereicht werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Per Post</i> (Universität Bern, Institut für öffentliches Recht, Theresa Zindel, Schanzeneckstrasse 1, Postfach 3444, 3001 Bern – Poststempel spätestens am Montag, 20. Oktober 2025, A-Post) oder durch <i>persönliche Abgabe</i> im Büro D109 (Theresa Zindel), 1. Stock, UniS am Montag, 20. Oktober 2025, von 10:00 bis 11:00 oder von 15:00 bis 16:30 Uhr. Wichtig: Diese Fassung muss die nach Art. 42 Abs. 2 Studienreglement RW vom 21. Juni 2007 erforderliche Selbständigkeitserklärung mit Datum und Unterschrift enthalten.2. <i>Zusätzlich</i> muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als Word- und PDF/A-Dokument ebenfalls bis spätestens am Montag, 20. Oktober 2025, 21:00 Uhr, per E-Mail an theresa.zindel@unibe.ch eingereicht werden (zur Durchführung einer Plagiatsprüfung). <p>Wichtig: Wird die Falllösung trotz Anmeldung nicht oder verspätet eingereicht, wird sie mit der Note 1 bewertet. Bei Abweichungen zwischen den zwei eingereichten Arbeiten (E-Mail, Post/persönliche Abgabe)</p>

	ist die per Post oder persönlich eingereichte Ausfertigung der Arbeit massgebend.
Formelle Anforderungen:	<p>Die Richtlinien der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (Stand: 30. April 2020) sind einzuhalten. Teil der Arbeit ist auch die nach Art. 42 Abs. 2 RSL RW erforderliche Selbständigkeitserklärung mit Datum und Unterschrift.</p> <p>Es muss die Schriftart «Arial» (normal, <i>nicht</i> narrow) verwendet werden. Eine Skalierung des Zeichenabstands unter 100 % ist nicht erlaubt. Der Umfang beträgt 10-15 Seiten; 15 Seiten dürfen nicht überschritten werden.</p> <p>Werden unzulässige Schriftarten verwendet, wird die Falllösung aus Gründen der Gleichbehandlung in die Schriftart «Arial» umformatiert und lediglich im zulässigen Umfang von 15 Seiten bewertet. Gleiches gilt bei kleineren Schriftgrössen, kleineren Zeilenabständen, kleineren Zeichenabständen oder schmaleren Seitenrändern.</p> <p>Für die Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz beim Verfassen von schriftlichen Arbeiten am Departement für öffentliches Recht gelten die Grundsätze vom 11. Dezember 2023. Der Dozent verzichtet auf abweichende Regelungen.</p>
Einführung in die juristische Arbeitstechnik mit Workshop:	Bei der Anmeldung zur ersten schriftlichen Arbeit gemäss Art. 15 Abs. 2 oder Art. 16 Abs. 2 ist der Nachweis der aktiven Beteiligung in einem Workshop in die Einführung in die juristische Arbeitstechnik zu erbringen (Art. 16a Studienreglement RW).
Bewertung:	<p>Die Falllösungen werden in der Regel innerhalb von sechs Wochen bewertet. Die Note wird vom RW-Dekanat eröffnet. Die eingereichten Arbeiten bleiben im Institut für öffentliches Recht. Nicht selbständig erarbeitete Falllösungen (Plagiate, Gruppenarbeiten) werden mit der Note 1 bewertet.</p> <p>Bewertet werden unter anderem folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beantwortung der Fragestellungen - Einhaltung des Gutachten-Stils - Sachgerechte Schwerpunktsetzung - Qualität der Literaturrecherche - Identifizierung der relevanten Rechtsnormen - Qualität der juristischen Argumentation - Qualität der Subsumtion - Verweise auf die einschlägige Rechtsprechung - Einhaltung der formellen Anforderungen (Aufbau, Formatierung, Sprache, Zitierweise, Verwendung juristischer Terminologie etc.)

Sachverhalt und Fragestellung

Gian ist Eigentümer eines Hauses in der Gemeinde Marmotta im Kanton Graubünden. Er ist in kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt. Seine Liegenschaft liegt mitten im Dorf (folglich also in der Bauzone) und grenzt an das Herzstück der Gemeinde Marmotta, die Piazza Stambecco. Das vor einigen Jahren erstandene Haus ist weder denkmalgeschützt noch liegt es innerhalb eines geschützten Ortsbildes. Die Piazza Stambecco ist zwar ein – zumindest für das kleine Dorf Marmotta – belebtes Zentrum, untersteht aber ebenfalls keinem besonderen Schutzstatus.

Gians erklärtes Ziel ist es, mit seiner Liegenschaft den Minergie-A-Standard zu erreichen. Minergie-A-Gebäude zeichnen sich dadurch aus, dass sie mehr Energie produzieren, als sie selbst über das Jahr verbrauchen. Durch die Einspeisung von Strom ins Netz leisten Minergie-A-Gebäude einen wichtigen Beitrag zur Energiewende.

Zur Erreichung dieses Ziels möchte Gian unter anderem auf dem gesamten Dach und auf einer Fläche von 10 m² an der Fassade Solaranlagen anbringen. Mit Freude stellt er fest, dass sich sein Haus hervorragend für die Gewinnung von Solarenergie eignet: Das in vier Richtungen abfallende Dach (sog. Zeltdach) ermöglicht die Gewinnung von Solarenergie zu fast jeder Sonnenstunde. Ausserdem ist die nach Süden ausgerichtete und zum Dorfplatz hin gewandte Fassade dank der offenen Gestaltung des Platzes frei von jeglichem Schattenwurf und eignet sich somit auch im Winter für die Gewinnung von Solarenergie. Aus seinen Berechnungen ergibt sich folgendes jährliches Solarpotenzial bei Verwendung typischer Solarmodule, für welche ein Wirkungsgrad von 20 % angenommen wird:

Solaranlage auf dem Dach		
Dachausrichtung	Eignung	Solarpotenzial
Süden	sehr gut	3'450 kWh
Westen	gut	2'804 kWh
Osten	mittel	2'347 kWh
Norden	gering	1'900 kWh

Solaranlage an der Fassade (10 m ²)		
Fassadeausrichtung	Eignung	Solarpotenzial
Süden	gut	1'450 kWh
Westen	mittel	1'140 kWh
Osten	gering	614 kWh
Norden	gering	387 kWh

Gian ist begeistert und rechnet fleissig weiter. Er findet heraus, dass der durchschnittliche Energieverbrauch einer vierköpfigen Familie 3'500 bis 4'000 kWh pro Jahr beträgt. Da sich im Erdgeschoss seines Hauses seine Büroräumlichkeiten befinden, betrug sein jährlicher Durchschnittsverbrauch in den letzten fünf Jahren 5'200 kWh. Mit den geplanten Solaranlagen (gesamtes Dach + 10 m² auf der Südfassade) könnte er

mehr als das Doppelte seines Verbrauches produzieren; die überschüssige Elektrizität liesse sich ins Netz einspeisen. Auch sein Ziel, einen Autarkiegrad von über 40 %¹ zu erreichen, scheint realistisch. Da er über keinen Speicher verfügt, wäre er indessen insbesondere bei Dunkelheit und schlechtem Wetter weiterhin darauf angewiesen, Strom aus dem Netz zu beziehen.

Auf dieser Grundlage macht er sich daran, die rechtlichen Voraussetzungen seines Projekts zu prüfen. Seitens der Baubehörde hat er die verlässliche Auskunft erhalten, dass die von ihm geplante Solaranlage auf dem Dach die Anforderungen an die genügende Angepasstheit im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften erfüllt. Im Rahmen seiner Vorabklärungen konsultiert er sowohl das kantonale wie auch das kommunale Recht. Während sich im kantonalen Recht des Kantons Graubünden einschlägige Bestimmungen finden, stellt er fest, dass dem Baugesetz der Gemeinde Marmotta keine für sein Projekt relevanten Vorschriften zu entnehmen sind. Allerdings entdeckt er, dass sein Haus im Parameter des Quartierplans «Piazza Stambecco» liegt. Im Quartierplan finden sich unter anderem die folgenden Bestimmungen (Quartierplanbestimmungen [QPB]):

Art. 1 Zweck

¹ Dieser Quartierplan bezweckt den Schutz und die Wahrung des Erscheinungsbildes des Dorfplatzes.

² Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche unmittelbar an die Piazza Stambecco angrenzenden sowie jene Bauten und Anlagen, welche vom Dorfplatz aus sichtbar sind (vgl. Parameter gemäss separatem Plan).²

³ Die Wahrung des Erscheinungsbildes wird insbesondere durch gestalterische Vorschriften für die an den Dorfplatz angrenzenden Bauten und Anlagen erreicht.

Art. 3 Gestaltungsgrundsätze

¹ Um das Erscheinungsbild des Dorfplatzes zu wahren, müssen neue Bauten und Anlagen innerhalb des Quartierplanparameters so gestaltet werden, dass sie sich gut in die Umgebung einfügen.

² Es sind Materialien zu wählen, die zu den bestehenden Bauten und Anlagen passen.

³ Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss für Umbauten.

¹ Der Autarkiegrad in Prozent wird mit folgender Formel berechnet: (Eigenverbrauch/Gesamtverbrauch)*100. Der Eigenverbrauch entspricht dabei der Differenz zwischen der Gesamtproduktion und der Netzeinspeisung. Für die vorliegende Falllösung kann davon ausgegangen werden, dass der Eigenverbrauch 20 % der Gesamtproduktion beträgt.

² Gehen Sie zur Beantwortung der nachfolgenden Fragen davon aus, dass sich im Parameter des Quartierplans «Piazza Stambecco» keine denkmal- oder anderweitig geschützten Bauten befinden. Der entsprechende Plan wird für die Beantwortung der Fragen nicht benötigt.

Art. 7 Solaranlagen

¹ Solar- und Photovoltaikanlagen auf Fassaden und Dächern sind auf der zum Dorfplatz gerichteten Seite nicht zulässig.

² ...

Hierüber ist Gian wenig erfreut. Er fragt sich zudem, ob die Quartierplanbestimmung überhaupt mit Art. 18a RPG vereinbar ist.

In diesem Zusammenhang unterhält er sich mit seinem Nachbarn, dem Hobbyjuristen Giachen. Dieser wirft ein, solche Belange könnten in einem Quartierplan ohnehin nicht geregelt werden, da dieser als demokratisch schwach legitimiertes Instrument in keiner Art und Weise von der kommunalen Grundordnung, welche über eine viel höhere demokratische Legitimation verfüge, abweichen dürfe.

Als Gian erklärt, ihn störe insbesondere, dass der Bau seiner Solaranlage stark erschwert beziehungsweise quasi verunmöglicht werde, obwohl die Gemeinde doch eigentlich ein Interesse an der Förderung erneuerbarer Energie haben sollte, fällt ihm der Solaranlagen skeptiker Giachen ins Wort und beginnt, sich über Art. 18a RPG auszulassen. Insbesondere ist er der Meinung, dass die Vorschrift nicht verfassungskonform sei. Zwar müsse die Bestimmung wegen Art. 190 BV ohnehin angewendet werden, es sei ihm jedoch ein Anliegen, auf diesen Verfassungsbruch aufmerksam zu machen.

Frage 1: Was ist ein Quartierplan? Darf er von der Grundordnung abweichen? Wie beurteilen Sie die Ausführungen von Giachen bezüglich der demokratischen Legitimation des Quartierplans und der Grundordnung? (15 Punkte)

Frage 2: Ist Art. 7 Abs. 1 des vorliegenden Quartierplans insbesondere mit Blick auf die Situation von Gian mit Art. 18a RPG vereinbar? (20 Punkte)

Frage 3: Wie beurteilen Sie die Verfassungsmässigkeit von Art. 18a RPG? Allfällige Grundrechtseingriffe sind nicht zu prüfen. (20 Punkte)

Bei seiner Recherche im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben stösst Gian auf die «Solaranlageninitiative».³ Der Initiativtext lautet wie folgt:

Art. 75c Solaranlagen an Bauten und Anlagen

¹ Solaranlagen an Bauten und Anlagen innerhalb und ausserhalb von geschützten Ortsbildern und Landschaften sind zulässig und bedürfen keiner Baubewilligung. Sie sind der zuständigen Behörde zu melden.

³ Gehen Sie im Weiteren, abweichend von den realen Gegebenheiten, davon aus, dass die Unterschriften für diese eidgenössische Volksinitiative bereits eingereicht wurden und die Initiative zu Stande gekommen ist.

² *Solaranlagen an Kulturdenkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung sowie an geschichtlichen Stätten bedürfen einer Baubewilligung.*

³ *Solaranlagen an Kulturdenkmälern nach Absatz 2 sind zulässig und zu bewilligen. Zur Schonung der Kulturdenkmäler kann die Baubewilligung mit Auflagen versehen werden.*

Gian begrüsst die Stossrichtung der Initiative grundsätzlich. Namentlich erachtet er die aktuell geltende Regelung, wonach lediglich genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern bewilligungsfrei sind, als zu eng. Nach seinem Dafürhalten sollte jegliche Art von Solaranlagen an nicht denkmalgeschützten Bauten und Anlagen sowohl auf Dächern als auch an Fassaden bewilligungsfrei erstellt werden können. Gleichzeitig möchte er indessen – entgegen dem Initiativtext – vermeiden, dass Kulturdenkmäler wie das Schloss Tarasp oder geschützte Ortsbilder und Landschaften vereinfacht mit Solaranlagen verbaut werden können. Er greift zum Hörer und ruft seine Freundin Nationalrätin Madlaina an. Als er ihr von der «Solaranlageninitiative» erzählt, teilt sie die von ihm zum Initiativtext geäusserten Bedenken. Madlaina sagt zu, sich im Parlament für einen Gegenentwurf im Sinne der Anliegen von Gian einzusetzen. Sie ist überdies der Meinung, dass auch freistehende Solaranlagen gefördert werden sollten, namentlich solche, welche gut in die Umgebung «passen».

Frage 4: Erteilen Sie Rat, welche Art von Gegenentwurf sinnvoll wäre, um das angestrebte Ziel zu erreichen. (5 Punkte)

Formulieren und begründen Sie einen möglichen Gegenentwurf, um den Anliegen von Gian und Madlaina Nachachtung zu verschaffen. (10 Punkte)

Letztlich beschliesst Gian, selbst tätig zu werden. Nationalrätin Madlaina hat sich nicht mehr bei ihm gemeldet und ohnehin hat er inzwischen eine eigene Vorstellung davon, wie Art. 18a RPG anzupassen sei. Unabhängig von einem allfälligen Gegenentwurf zur «Solaranlageninitiative» ist er bestrebt, selbst ein Gesetzgebungsverfahren zu initiieren. Sein Ziel ist, dass sich die Bundesversammlung mit seinem Anliegen befassen muss. Dabei möchte er aber nicht auf den «Goodwill» einzelner Ratsmitglieder angewiesen sein. Die Einreichung einer Initiative auf Änderung der Bundesverfassung erscheint ihm als nicht zielführend, da er gerne das RPG direkt ändern möchte.

Frage 5: Gibt es auf kantonaler Stufe ein rechtliches Instrument, welches es Gian als Privatperson erlauben würde, eine Gesetzesänderung des RPG im Sinne seines Vorschlags anzustossen, so dass sich die Bundesversammlung zumindest damit beschäftigen muss? Erläutern Sie ggfs. das Verfahren und diskutieren Sie die Vor- und Nachteile dieses Instruments gegenüber einer Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung. (10 Punkte)

Hinweise

Soweit zur Beantwortung der Fragen kantonales Recht anwendbar ist, ist das Recht des Kantons Graubünden zu berücksichtigen. Über die im Sachverhalt genannten Normen hinaus wird kommunales Recht für die Beantwortung der Fragen nicht benötigt.

Für formelle Aspekte (Verzeichnisse, Formatierung, Sprache, Zitierweise, Verwendung juristischer Terminologie etc.) werden weitere 20 Punkte vergeben. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. Überdies können Bonuspunkte erlangt werden. Punkte für Argumentation, guter Aufbau und verwendete Quellen werden jeweils pro Aufgabe vergeben und sind in den dort genannten Punkteangaben enthalten.

Anhang



Diese Abbildung wurde mit KI (<https://www.perplexity.ai/>) erstellt. Zu sehen ist die Piazza Stambecco mit dem Haus von Gian (hinten in der Mitte).